

OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.02.2015 – 16 W 9/15, IBR-Werkstattbeitrag (Einstelldatum: 24.04.2015)

Der Sachverhalt:

Klägerin (K) beauftragte den beklagten GU mit der schlüsselfertigen Errichtung eines Bauvorhabens. Im Zuge der Prüfung der Schlussrechnung macht K Gegenansprüche geltend und erhebt (negative) Feststellungsklage, dass dem GU über die Abschlagszahlungen hinaus keine Zahlungsansprüche mehr zustehen. Der GU erhebt Widerklage auf Zahlung und verkündet seinen Nachunternehmern den Streit. Während des Prozesses schließen K und der GU einen Vergleich. Sie verständigen sich darauf, dass Klage und Widerklage zurückgenommen, keine Kostenanträge gestellt und die Gerichtskosten geteilt werden sowie jede Partei die eigenen Anwaltskosten trägt. So wird verfahren. Daraufhin beantragen die NU's, dem K gem. § 269 Abs. 3 S. 2 1. HS ZPO die Kosten der Streithelfer aufzuerlegen. Das LG gibt dem Antrag statt und hilft der dagegen gerichteten Beschwerde des K nicht ab.

Die Entscheidung:

Anders das OLG. Zwar sieht § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO vor, dass der Kläger im Fall der Klagerücknahme die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Erfolgt jedoch die Rücknahme aufgrund eines Vergleichs, geht nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BauR 2004, 1987) dessen Kostenregelung der Regelung in § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO vor. Einigen sich die Hauptparteien – wie im vorliegenden Fall – auf die Aufhebung der Kosten gegeneinander und sichern sie dies durch die Vereinbarung ab, dass keine Kostenanträge gestellt werden, stehen dem Streithelfer wegen des Grundsatzes der Kostenparallelität keine Kostenerstattungsansprüche zu. Der Grundsatz der Kostenparallelität beruht auf der Regelung in § 101 ZPO, nach der der Kostenerstattungsanspruch des Streithelfers inhaltsgleich mit demjenigen der von ihm unterstützten Partei ist. Hat diese keinen Kostenerstattungsanspruch, gilt dasselbe für den Streithelfer. Denn § 101 ZPO verweist auf die §§ 91-98 ZPO und nicht (auch) auf § 269 ZPO. Aus dieser Wertung ergibt sich, dass eine von den Parteien getroffene Kostenregelung Vorrang vor § 269 ZPO hat.

Der Praxistipp:

Der Grundsatz der Kostenparallelität gilt aber nur für die einfache Streitgenossenschaft, § 101 Abs. 1 ZPO. Für die streitgenössische Nebenintervention gelten ausschließlich §§ 101 Abs. 2, 100 ZPO, d. h. eine Haftung nach Kopfteilen.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Jörg Mayr
Rechtsanwälte Heidland Werres Diederichs, Köln